

Satzung

Löwenzahn e.V.

unter Berücksichtigung der Änderungen

vom 01.10.2015



INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck.....	3
§ 3 Selbstlosigkeit.....	3
§ 4 Geschäftsjahr.....	3
§ 5 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beiträge.....	4
§ 7 Vorstand.....	5
§ 8 Mitgliederversammlungen.....	6
§ 9 Beurkundung der Beschlüsse.....	6
§ 10 Satzungsänderungen.....	7
§ 11 Auflösung des Vereins.....	7
§ 12 Inkrafttreten der Satzung.....	7
Eintragungsvermerk des Vereinsregisters beim Amtsgericht Dortmund.....	7



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Löwenzahn.
2. Er hat seinen Sitz in Dortmund.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Dortmund einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereines ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern, durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das laufende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres).



§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sein Ziel im Sinne das § 2 unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung, die es durch seinen Beitritt anerkennt.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Halbjahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Sind beide Erziehungsberechtigten Vereinsmitglieder, zahlen sie nur einen Beitrag.



§ 7 Vorstand

1. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand besteht aus einem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, einem Kassensführer und einem Schriftführer. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 9 gilt entsprechend.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.



§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - die Berufung schriftlich von 1/3 aller Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird,
 - der Vorstand eine Einberufung aus wichtigem Grund für erforderlich hält.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied unter Wahrnehmung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstands vorzutragen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner insbesondere über
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Kindergartenordnung,
 - den jährlichen Vereinshaushalt,
 - Revision,
 - Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dabei erhalten die anwesenden Erziehungsberechtigten für jedes zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung in der Kita betreute Kind eine Stimme.
8. Die vom Verein abhängig beschäftigten natürlichen Personen dürfen der Mitgliederversammlung beratend beiwohnen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, diese von der Versammlung oder einzelnen Tagesordnungspunkten auszuschließen.

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

1. Die in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollanten zu unterzeichnen.



§ 10 Satzungsänderungen

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Die Einladung muss auch den neuen Wortlaut der geplanten Änderung enthalten.
2. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf einer 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit aller Vereinsmitglieder. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 17. Dez. 1990 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dortmund in Kraft.

Eintragungsvermerk des Vereinsregisters beim Amtsgericht Dortmund

Vorstehender Verein wurde in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Dortmund unter VR 4043 am 27. Dezember 1990 eingetragen.

Dortmund, 27. Dezember 1990

Amtsgericht Dortmund

Herrmann

Rechtspfleger